



3/SN-429/ME 1 von 3

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl. 3921-01/93

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Ärztegesetz 1984;
Begutachtung, Stellungnahme
Schr. d. BMGSK vom 22. Oktober 1993,
GZ 21 101/29-II/D/14/93

88
11. NOV. 1993
Verteilt 15. Nov. 1993

J. Janustijn

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

8. November 1993

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
W. Beck



Gleichschrift

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 3921-01/93

An das

Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Ärztegesetz 1984;
Begutachtung, Stellungnahme
Schr. d. BMGSK vom 22. Oktober 1993,
GZ 21 101/29-II/D/14/93

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Die bisher bestandene Möglichkeit, einen Teil der praktischen Arztausbildung in einer anerkannten Lehrpraxis zu absolvieren, soll ab dem Jahre 1995 im Ausmaß von sechs Monaten verpflichtend sein. Für die Ausbildung kann dem Betreiber einer Lehrpraxis derzeit je Monat ein Förderungsbetrag von 18 500 S gewährt werden. Der Förderungsaufwand wurde ab dem Jahre 1995 mit 70 Mill S angenommen.

Aus den übermittelten Materialien ist nicht ersichtlich, ob und inwieweit die EWR-Staaten den Betreibern von Lehrpraxen ebenfalls Förderungen gewähren. Aus diesem Grund läßt sich die EG-Konformität der österreichischen Förderungsbestimmungen nicht zweifelsfrei beurteilen.

Nach Ansicht des RH wäre daher nicht nur die Frage der EG-Konformität der österreichischen Förderungsbestimmungen besonderes Augenmerk zuzuwenden, sondern vorab zu erwägen, ob und inwieweit für die Arztausbildung überhaupt Förderungsmittel eingesetzt werden sollen.

RECHNUNGSHOF, ZI 3921-01/93

- 2 -

- Im übrigen wird bemerkt, daß dem gegenständlichen Gesetzesentwurf keine ausreichende Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen im Sinne des § 14 BHG beigefügt und daher eine kostenmäßige Beurteilung nicht möglich war.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

8. November 1993

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung:
Wack